

Sitzung vom 19. April 2023

464. Anfrage (Fakten zu aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen bei Sozialhilfebezug)

Kantonsrätin Silvia Rigoni, Zürich, hat am 27. März 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Im Rahmen der Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes ist die Praxis der aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen mit Sozialhilfebezug strenger geworden. Dies führt dazu, dass ausländische Menschen, die seit Jahrzehnten in der Schweiz leben, arbeiten und Steuern zahlen oder sogar hier geboren wurden oder als Kleinkinder in die Schweiz gekommen sind, aber aus irgendeinem Grund (Arbeitsplatzverlust, Unfall, Krankheit, Trennung vom Ehegatten) auf Sozialhilfe angewiesen sind, wegen Sozialhilfebezug aus der Schweiz weggewiesen werden.

Als Folge der parlamentarischen Initiative 20.451 wird auf Bundesebene diskutiert, wie Ausländerinnen und Ausländer, welche schon lange in der Schweiz sind und unverschuldet Sozialhilfe beziehen, nicht mehr direkt mit einer Wegweisung konfrontiert werden sollen. Der Nationalrat hat dem Anliegen stattgegeben, und bald soll das Geschäft im Ständerat behandelt werden.

Diese Diskussion soll in der Öffentlichkeit und in der Politik aufgrund aktueller Zahlen geführt werden können. Zahlen aus dem Kanton Zürich als grosser Kanton mit einem hohen Anteil an Ausländerinnen und Ausländer sind von besonderem Interesse. In Rahmen der Beantwortung der Interpellation 21.4330 hat sich herausgestellt, dass der Bund nur über wenige Zahlen verfügt und auf die Kantone verwiesen hat.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Zahlen jeweils für die Jahre 2020, 2021 und 2022 zu eruieren:

1. Wie viele Personen mit B bzw. C-Bewilligung leben im Kanton Zürich?
2. Wie viele Verwarnungsverfügungen sind im Zusammenhang mit Sozialhilfe ergangen (B und C)?
3. Wie viele Wegweisungsverfügungen, auch erstinstanzliche, sind im Zusammenhang mit Sozialhilfe ergangen (B und C)?
4. Wie viele Rückstufungsverfügungen sind im Zusammenhang mit Sozialhilfe ergangen?
5. In wie vielen der erfassten Fälle hielt sich die Person zum Zeitpunkt der Verfügung mehr als 10 Jahre in der Schweiz auf?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Silvia Rigoni, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Migrationsamt prüft Massnahmen wegen des Bezugs von Sozialhilfe gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) sowie die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201). Gemäss Art. 82b VZAE müssen die Sozialhilfebehörden den kantonalen Migrationsbehörden den Bezug von Sozialhilfe von Ausländerinnen und Ausländern unaufgefordert melden. Gemäss Weisung des Migrationsamtes erfolgt eine solche Meldung bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung B erst ab einem Bezug von Fr. 25 000. Bei Niedergelassenen (C-Bewilligung) liegt der Grenzwert, ab dem eine Meldung zu erstatten ist, seit dem 1. August 2021 bei Fr. 60 000 (vorher Fr. 40 000). Dadurch wird sichergestellt, dass das Migrationsamt erst bei Vorliegen eines massgeblichen Sozialhilfebezugs tätig wird. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes wendet das Migrationsamt in der Regel ein dreistufiges Verfahren an, das erst nach einem über mehrere Jahre andauernden Sozialhilfebezug zu einem Widerruf der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung führen kann (vgl. ausführlich dazu die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 329/2020 betreffend Widerruf, Nichtverlängerung und Rückstufung von ausländerrechtlichen Bewilligungen).

Um die gesetzlichen Widerrufskriterien zu erfüllen, muss der Sozialhilfebezug zudem erheblich und dauerhaft sowie der Ausländerin oder dem Ausländer vorwerfbar sein. Im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt das Migrationsamt die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse (Art. 96 Abs. 1 AIG). Es berücksichtigt dabei die familiären Verhältnisse, die gesellschaftliche und sprachliche Integration, die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland. Erweist sich ein Sozialhilfebezug als unverschuldet oder ist eine ausländerrechtliche Massnahme (Verwarnung, Rückstufung, Widerruf) aus anderen Gründen unverhältnismässig, wird von einer solchen abgesehen.

Zu Frage 1:

Anzahl Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung im Kanton Zürich (Stand am Jahresende):

	2020	2021	2022
Aufenthaltsbewilligung	163 529	167 878	176 007
Niederlassungsbewilligung	250 197	251 414	250 160
Gesamt	413 726	419 292	426 167

Quelle: Staatssekretariat für Migration

Zu Frage 2:

Anzahl Verwarnungen von Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung im Kanton Zürich, die im Zusammenhang mit einem Sozialhilfebezug standen:

	2020	2021	2022
EU/EFTA	2	4	3
Drittstaaten	116	234	148

Quelle: Migrationsamt Zürich

Es wird in der Statistik nicht unterschieden zwischen den Bewilligungsarten, sondern nur zwischen Verwarnungen gegenüber EU-/EFTA-Staatsangehörigen und gegenüber Drittstaatsangehörigen.

Zu Frage 3:

Die Mehrheit der Wegweisungen im Zusammenhang mit einem Sozialhilfebezug betraf EU-/EFTA-Staatsangehörige, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zugelassen waren und nach dem Verlust der Arbeitnehmereigenschaft und des Bezugs von Sozialhilfe ihr Aufenthaltsrecht verloren.

Anzahl Wegweisungen, die im Zusammenhang mit einem Sozialhilfebezug standen:

	2020	2021	2022
Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA	64	35	20
Aufenthaltsbewilligung Drittstaat	29	23	16
Niederlassungsbewilligung EU/EFTA	2	3	0
Niederlassungsbewilligung Drittstaat	10	0	19

Quelle: Migrationsamt Zürich

Zu Frage 4:

Das Migrationsamt verfügte in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 168 Rückstufungen (2020: 104; 2021: 45; 2022: 19). Die Gründe, die zu dieser Massnahme geführt haben, werden nicht gesondert erhoben, da oft mehrere Gründe zur Rückstufung führen. Eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Integrationskriterien gemäss Art. 58a AIG ist deshalb nicht möglich. Bei den Rückstufungen kann die Straffälligkeit, die Schuldenwirtschaft oder der Sozialhilfebezug oder eine Kombination dieser Kriterien im Vordergrund stehen.

Zu Frage 5:

Das Migrationsamt erhebt die Aufenthaltsdauer von Ausländerinnen und Ausländern im Zeitpunkt der gegen sie erlassenen Verfügung nicht, weshalb diese Frage nicht beantwortet werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli